

4. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Abwahl aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Diese werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen eingeladen.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vor der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder und eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Die Liquidation führt der zuletzt amtierende Vereinsvorstand durch.
3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 12 Gerichtsstand ist der Vereinssitz

Gerichtsstand ist der Vereinssitz.

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 06.10.1990 beschlossen worden und unter der Nummer VR 590 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen. Satzungsänderungen erfolgten in den Mitgliederversammlungen am

27.06.1992
06.06.1993
28.04.1996
18.04.1999

Magdeburg, den 13.02.2004

gez. Vorsitzender

Satzung des Vereins Haus & Grund Magdeburg e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Haus & Grund Magdeburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Tätigkeit

1. Vereinszweck sind die Wahrung und Förderung der Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe unter Ausschluß von Erwerbszwecken das private Eigentum in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Informationen der Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten und durch Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Belange.
3. Der Verein unterhält Einrichtungen, die der Erfüllung dieser Aufgaben dienen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Ordentliche Mitglieder können weiterhin natürliche Personen werden, die ein solches Recht zu erwerben planen.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, aber kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auf die Geschäftsführung delegieren kann.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verletzt oder in anderer Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
4. Gegen diesen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder den Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - b) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
 - c) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird für alle neuen Mitglieder vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen des Vereins setzt der Vorstand gesonderte Gebühren fest.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.
Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen mit folgenden Tagesordnungspunkten:
 - a) Jahres- und Kassenprüfer
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Aussprache über die Punkte a und b
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl des Vorstandes

Die Jahreshauptversammlung ist ferner zuständig für

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen

- Beschluß über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
 - Beschluß über die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in der Mitgliederzeitung oder in der örtlichen Tagespresse. Die Tagesordnung liegt ab Einberufung in der Geschäftsstelle des Vereins aus.
 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen zugelassen werden, wenn sie sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind und wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Aussprache dem Mitglied übertragen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 6. Haben bei Wahlen mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erreicht, wird eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Darin müssen festgehalten werden:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung sowie die Person des Versammlungsleiters
 - b) Zahl der erschienen Mitglieder
 - c) Tagesordnung
 - d) Abstimmungsergebnisse im Einzelnen
 - e) Art der Abstimmung
 - f) bei Satzungsänderungen deren genauer Wortlaut
 8. In der Mitgliederversammlung können Mitglieder sich durch ihren Ehegatten oder durch volljährige Familienangehörige (Vollmacht) vertreten lassen.
 9. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß bei Antrag von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Finanzbeauftragten und den Sachgebietsleitern, deren Anzahl auf der Jahreshauptversammlung benannt wird, sowie dem Schriftführer.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Die Sachgebietsleiter sind nach der Geschäftsordnung des Vorstandes für ihre Sachgebiete verantwortlich.